

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Landesamt für Geologie und Bergbau
Postfach 10 02 55
55133 Mainz

**Amt für
Stadtentwicklung
und Bauordnung**



Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Juli.2019

Ansprechpartner/in:

Daniel Worms
Stadtentwicklung

daniel.worms
@stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbeihilfe)

Tel. zentral: 0261 129 - 0

Tel.: 0261 129 - 3164

Fax: 0261 129 - 3150

Ihr Zeichen:

01366-19

Unser Zeichen:

K61.1-SE-211-10

Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG); Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Schmittenhöhe“ der Firma Marx Bergbau GmbH & Co. KG; Stellungnahme der Stadt Koblenz

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 14.06.2019 beteiligen Sie uns nach § 54 Abs. 2 BBergG am Zulassungsverfahren für den Hauptbetriebsplan Tontagebau „Schmittenhöhe“ und bitten um eine Stellungnahme zum Verfahren. Die Stadtverwaltung Koblenz wird den Fachbereichsausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Koblenz in seiner nächsten Sitzung am 13.08.2019 über den Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Schmittenhöhe“ unterrichten. Wenn sich in dieser Sitzung Anregungen zu der Planung ergeben, werden wir Ihnen diese zeitnah mitteilen.

Der Scheitelpunkt des Bergrückens ist teilweise sehr gut aus dem Neuwieder Becken heraus zu sehen. Eine Durchscheidung des Scheitelpunktes, sowie die damit verbundene



Rodung des Waldes stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Topographie dar, die weithin sichtbar ist. Der Rahmenbetriebsplan sieht hierfür einen trapezförmigen Sichtschutzwall vor. Dieser tangiert die Grenze des Rahmenbereiches Welterbe Oberes Mittelrheintal und sollte deshalb als eine an die natürliche Topographie angepasste Bodenmodellierung erfolgen. Dem Rekultivierungsplan zufolge sollte dieser bereits 2006 – 2011 angelegt werden, was bis heute nicht geschehen ist. Darüber hinaus gehören die Grundstücke nordwestlich des breiten Waldweges auf denen der Sichtschutzwall angelegt werden soll der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und werden durch die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe verwaltet. Es ist uns unklar, wie der Sichtschutzwall auf einem fremden Grundstück errichtet werden soll. Die rechtliche Grundlage zur Anlage des Sichtschutzwalls muss vor Genehmigung des Hauptbetriebsplanes sichergestellt werden. Die Stadt Koblenz fordert von der Firma Marx Bergbau GmbH, dass der Sichtschutzwall vorhanden und begrünt ist bevor der Bergrücken an der entsprechenden Stelle sichtbar durchschnitten wird, um die Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

Nach dem genehmigten Rahmenbetriebsplan, der einen Fachbeitrag Naturschutz beinhaltet, soll der Abbau in vier Phasen unter Schonung des Waldmantels erfolgen, damit dieser den Fledermäusen als Leitlinie dienen kann, bis die neue Anpflanzung entlang der Panzerstraße wirksam wird. Diese sollte nach den Vorgaben des Fachbeitrages Naturschutz in der Betriebsphase I in den Jahren 2008 bis 2011 verwirklicht werden, damit bis 2030 die Pflanzung die Funktion einer Leitlinie gehabt hätte. Bisher fehlt diese Anpflanzung. Es ist daher dringend dafür zu sorgen, dass die Bepflanzung noch in dieser Vegetationsperiode und naturnah (gestufter Waldrand unter gestalterischen Gesichtspunkten) umgesetzt wird.

Die Verlegung und Neuanlage von Feld-/ Spazierwegen sollte bezüglich des Hauptweges im Jahre 2011 geschehen. Bis 2021 sollen nordöstlich und nordwestlich neue Wegestücke angelegt werden. Mit beiden Vorhaben ist bis heute nicht begonnen worden, bzw. sind noch nicht in Angriff genommen worden. Aufgrund der Erholungsfunktion des gesamten Bereiches ist dafür zu sorgen, dass diese Maßnahmen bis 2021 realisiert sind.

In den vorgelegten Unterlagen sind die konkret geplanten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur rudimentär beschrieben. Insbesondere, welche Auswirkungen die Rodung des „aufstehenden Waldes“ auf die Fauna im Gebiet hat, wird nicht weiter ausgeführt. Nach den Unterlagen aus dem Jahre 2006 ist in diesem Bereich außer den Amphibien auch mit Vögeln, Fledermäusen und Eidechsen zu rechnen. Für diese Arten gelten die Bestimmungen des „besonderen Artenschutzes“ gemäß § 44 BNatSchG, die individuenbezogen anzuwenden sind. Die Daten zum Artenschutz aus dem Jahre 2006 sind für eine solche Beurteilung allerdings deutlich zu alt. So konnten am 10.07.2019 beispielsweise zwei

Wespenbussarde kreisend über der Tongrube beobachtet und ein Ruf des Kolkraben aus dem Wald wahrgenommen werden. Des Weiteren kann die Wasserfledermaus regelmäßig über den Wasserflächen bei der Jagd beobachtet werden. Da sich die gesetzlichen Bestimmungen seit 2006 verschärft haben bedarf es einer Aktualisierung der Datengrundlage. Dabei sind auch potentielle bzw. dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) zu erfassen und zu berücksichtigen. Die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen.

Die im Rahmen der Maßnahmen zur Kompensation vorgegebene Sicherung von Stammabschnitten mit Baumhöhlen sowie Auslegen von Totholz konnte nicht festgestellt werden. Es liegen lediglich junge Gehölze (Birken, Kiefern u.a.) aus einer aktuellen Freistellung am Rande des Naturschutzgebietes. Auf der Erweiterungsfläche sind Holzhaufen aufgeschichtet, deren Zweck nicht erkennbar ist. Bei weiteren Fällungen sind diese Maßnahmen nachzuholen. Des Weiteren ist der Stadt Koblenz nicht bekannt, wie hoch die Wirksamkeit der acht installierten Fledermauskästen ist. Da Fledermäuse nur schwer Ersatzlebensräume annehmen, bedürfte es einer Kontrolle. Auf den aus Ruderalfluren zu entwickelnden Magerwiesen sollte eine Beweidung mit Heckrindern bzw. eine Mahd erfolgen – dies ist bisher nicht geschehen. Es befinden sich im gesamten Rekultivierungsbereich keine Magerwiesen. Darüber hinaus sind die Vorgaben zur Rekultivierung noch in einigen anderen Punkten nicht eingehalten. So sind beispielsweise nur ein Teil der Teiche aus dem Rekultivierungsplan angelegt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nun zeitnah zur Ausführung gelangen.

Aktuell sieht die Planung vor, dass nach Abschluss der Gesamtmaßnahme neue Gewässer (Teiche) entstanden sind, so dass im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes bewertet werden muss, ob bzw. in welchem Umfang künstliche Gewässer i.S.d. § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Bestandskraft erhalten sollen. Darüber hinaus muss das laufende Verfahren (Änderung Hauptbetriebsplan) bezüglich der Flächen und Eingriffe in den Wasserhaushalt, welche im Bereich des Wasserschutzgebietes Stollen Fachbach stattfinden, mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erfolgen.

Es bestehen weitergehend auch Bedenken bezüglich der Zu- und Abfahrten der LKW's über den parallel zur betonierten Panzerstraße verlaufenden Weg „Der Breite Waldweg“, Flur 9; Flurstück 13/1. Dieser Weg gehört der Stadt Koblenz und wurde in der Vergangenheit durch starke Befahrung, auch nach Regen und Schnee, nicht unerheblich beschädigt. Die Firma Marx Bergbau GmbH sorgte nach Aufforderung durch den zuständigen Revierförster zwar wieder für die Befahrbarkeit des Weges, allerdings wurde dabei nur oberflächlich Schotter in

die Fahrrinnen und Schlaglöcher eingebracht. Der Unterbau, wie er vorher war, ist nicht erneuert worden. Daher sollte zukünftig mehr Rücksicht bei schlechtem Wetter genommen werden bzw. auftretende Schäden an dem Weg schnell und ordnungsgemäß behoben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Zufahrt für Notfalldienste wie Feuerwehr und Krankenwagen uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

Zuletzt verweist die Stadt Koblenz auf unsere Stellungnahme vom 22.11.2007 zum Vorgang To 1-S-20/04-002.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Helmut Wittgens)